

Kollektivvertragsverhandlungen Mineralölindustrie Jänner 2020

Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen in der Mineralölindustrie Österreichs

Gehalts-, Lohn- und Rahmenrechtlicher Abschluss 2020

Folgende Ergebnisse wurden vereinbart:

1. Die Kollektivvertragsgehälter bzw. -löhne werden mit Wirkung 1. Februar 2020 um 2,6% erhöht (Beilage 1).

2. Mit Wirkung ab 1. Februar 2020 werden die **Istgehälter/Istlöhne** um 2,6%, jedenfalls aber mindestens um 70 EUR/Monat brutto, maximal jedoch um 260 EUR/Monat brutto (jeweils ausgenommen Lehrlinge) erhöht.

Erreichen die so erhöhten **Istgehälter/Istlöhne** nicht die neuen Mindestlöhne/Mindestgehälter, so sind sie entsprechend anzuheben.

Bei Teilzeitbeschäftigten aliquotieren sich die genannten Beträge pro Monat in dem Umfang, das dem Ausmaß der vereinbarten Wochenarbeitszeit im Verhältnis zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entspricht.

Die Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Jännergehalt bzw. der Jännerlohn 2020.

AN, die nach dem 31. Jänner 2020 in eine Firma eintreten werden, haben keinen Anspruch auf die jeweilige Erhöhung ihres Istgehaltes/Istlohnes.

3. **Überstundenpauschalien** werden um den gleichen Prozentsatz erhöht, um den sich das/der Monatsgehalt/-lohn gemäß Punkt 1. bis 2. erhöht.

4. Die **Lehrlingsentschädigungssätze** werden um 2,6% angepasst.

Die **Trennungskostenentschädigung sowie Zulagen** werden um 2,6% angepasst.

Die Beträge sind aus der Beilage 1 ersichtlich.

Weiters werden im KV-Abschluss vom 21. Jänner 2020 die **Reisekosten- und Aufwandsentschädigungen** § 21 Pkt 5 und 23 ab 1. Februar 2020 um 2,05 % erhöht.

5. Rahmenrecht

§ 6 Pkt 9 (Sonntagsarbeit)

Der zweite Satz wird wie folgt neu gefasst:

Für ArbeitnehmerInnen, die keiner All-In-Vereinbarung unterliegen, gebührt jedoch bei Überstundenleistung an Sonntagen neben dem Sonntagszuschlag ein Überstundenzuschlag von 50% oder 100% entsprechend Pkt 6.

§ 12 Pkt. 1.2 (Nachtarbeitszulage)

§ 12 Pkt. 1.2 zweiter Satz wird wie folgt neu gefasst:

Für jede Arbeitsstunde, die in die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr bzw. in die Nachtschicht fällt, sofern sie spätestens um Mitternacht beginnt und mindestens 8 Stunden dauert, gebührt eine Nachtarbeitszulage von EUR 3,588 brutto pro Stunde.

§ 12 Pkt. 2.2 (Schichtzulage)

§ 12 Pkt. 2.2 zweiter Satz wird wie folgt neu gefasst:

Die SchichtarbeiterInnen erhalten, solange und insoweit sie Schichtarbeit leisten, eine Schichtzulage in der Höhe von EUR 1,351 brutto je Stunde.

§ 30 Freizeit bei Dienstverhinderung wird wie folgt angepasst

In Abs b) wird nach der Wortfolge „...standesamtlichen Eheschließung“ die Wortfolge „oder Eintragung im Sinne des EPG“ eingefügt.

Abs c) wird wie folgt abgeändert:

„Anlässlich der standesamtlichen Eheschließung oder Eintragung im Sinne des EPG eines Elternteiles, von Geschwistern (auch Halbgeschwister), Kindern (auch Stiefkinder im gemeinsamen Haushalt, Adoptiv- und Langzeitpflegekinder) oder Enkelkindern (jedoch nicht, wenn die Eheschließung auf einen ohnedies arbeitsfreien Tag des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin fällt). 1 Arbeitstag“

Abs d) wird wie folgt abgeändert:

„Anlässlich der Entbindung der Ehefrau, der eingetragenen Partnerin im Sinne des EPG bzw Lebensgefährtin, weiters anlässlich von Adoption und Übernahme einer Langzeitpflegeschaft..... 2 Arbeitstage“

Abs e) wird wie folgt abgeändert:

„Anlässlich des Ablebens des/der Ehegatten/in; der/des eingetragenen Partnerin/s im Sinne des EPG; ferner des/der Lebensgefährten/in, wenn er/sie mit dem/der ArbeitnehmerIn im gemeinsamen Haushalt lebte; weiters bei Ableben eines Kindes (auch Adoptivkindes).... 3 Arbeitstage“

Abs g) wird wie folgt abgeändert:

„Anlässlich des Ablebens von Stief- und Langzeitpflegekindern im gemeinsamen Haushalt, von Enkelkindern, Geschwister (auch Halbgeschwister), eines Schwiegereltern- oder Großelternteiles.... 1 Arbeitstag“

6. Protokollanmerkungen zum Kollektivvertrag zum 21. Jänner 2020:

Anrechnung für Urlaubsanspruch - Klarstellung zu Protokollanmerkung vom 23. Jänner 2019:

Wenn diese Übernahme vor dem 1. Februar 2019 erfolgte, werden die in der Protokollanmerkung vom 23. Jänner 2019 genannten Vordienstzeiten nur auf Verlangen der ArbeitnehmerIn angerechnet, sofern sie über verpflichtende Anrechnungen nach dem Urlaubsgesetz hinausgehen. Werden durch diese zusätzliche Anrechnung die Voraussetzungen für einen erhöhten Urlaubsanspruch erfüllt, so gebührt dieser, wenn die Antragsstellung bis 30. Juni des laufenden Urlaubsjahres erfolgt mit diesem, ansonsten erstmals mit dem nach der Antragstellung nächstfolgendem Urlaubsjahr.

Branchenaustausch

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren einen Branchenaustausch auf Sozialpartnerebene, der zweimal im Kalenderjahr stattfinden wird.

Reisekosten- und Aufwandsentschädigung:

Die Protokollanmerkung zum Kollektivvertrag vom 20. Jänner 2011 sowie vom 21. Jänner 2014 zur Erhöhung der Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gemäß § 21 Punkt 5 und 23 kommt zur Anwendung.

Arbeitsgruppe:

Die Arbeitsgruppe zum Thema „Förderung von Frauen“ wird fortgeführt.

7. Geltungsbeginn und Geltungsdauer:

Als Geltungsbeginn des Kollektivvertrages wird der 1. Februar 2020 vereinbart. Es herrscht Einvernehmen, dass der lohn- und gehaltsrechtliche Teil des Kollektivvertrages bis 31. Jänner 2021 gilt.

Wien, am 21. Jänner 2020

Beilagen

(Lohn- und Gehaltsordnung)

Gültig ab 1. Februar 2020

**Kollektivvertragliche Mindestgehälter gemäß § 37, Punkt 3.1
des KV für die Angestellten der Mineralölindustrie Österreichs
gültig ab 1. Februar 2020**

Verwendungs- gruppenjahre	Verw. Gruppe						Verw. Gruppe VI
	I	II	III	IV	V	VI	
	Biennalsprung	Biennalsprung	Biennalsprung	Biennalsprung	Biennalsprung	Biennalsprung	Biennalsprung
0-2	91,75	117,60	162,12	223,49	305,17	510,07	
2	2.024,02	2.186,72	2.799,93	3.757,39	5.085,02	7.533,64	820,81
4	2.115,77	2.304,32	2.962,05	3.980,88	5.390,19	8.043,71	1.094,41
6	2.207,52	2.421,92	3.124,17	4.204,37	5.695,36	8.553,78	1.367,98
8	2.299,27	2.539,52	3.286,29	4.427,86	6.000,53	9.063,85	1.687,45
10	2.391,02	2.657,12	3.448,41	4.651,35	6.305,70	9.573,92	
12	2.482,77	2.774,72	3.610,53	4.874,84	6.610,87	10.083,99	
14	2.574,52	2.892,32	3.772,65	5.098,33	6.916,04		
16	2.666,27	3.009,92	3.934,77	5.321,82	7.221,21		
18	2.758,02	3.127,52	4.096,89	5.545,31	7.526,38		
	2.849,77	3.245,12	4.259,01	5.768,80	7.831,55		

**Lehrlingsentschädigungen
gemäß § 10 Punkt 2 des KV
gültig ab 1. Februar 2020**

im 1. Lehrjahr	820,81
im 2. Lehrjahr	1.094,41
im 3. Lehrjahr	1.367,98
im 4. Lehrjahr	1.687,45

**Kollektivvertragliche Mindestgehälter/ -löhne
gemäß §10, Punkt 1 des KV für die ArbeitnehmerInnen in der Mineralölindustrie Österreichs
gültig ab 1. Februar 2020**

VwGj	Verw. Gruppe										
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Biennium	48,82	36,55	38,50	51,86	72,96	93,49	127,94	142,12	172,20	200,22	329,39
Grundstufe	2.054,07	2.136,21	2.251,24	2.481,30	2.744,22	3.075,29	3.543,59	4.156,70	4.769,70	5.853,10	6.936,44
n. 2	2.102,89	2.172,76	2.289,74	2.533,16	2.817,18	3.168,78	3.671,53	4.298,82	4.941,90	6.053,32	7.265,83
n. 4	2.151,71	2.209,31	2.328,24	2.585,02	2.890,14	3.262,27	3.799,47	4.440,94	5.114,10	6.253,54	7.595,22
n. 6		2.245,86	2.366,74	2.636,88	2.963,10	3.355,76	3.927,41	4.583,06	5.286,30	6.453,76	7.924,61
n. 8		2.282,41	2.405,24	2.688,74	3.036,06	3.449,25	4.055,35	4.725,18	5.458,50	6.653,98	8.254,00
n. 11		2.318,96	2.443,74	2.740,60	3.109,02	3.542,74	4.183,29	4.867,30	5.630,70	6.854,20	

§ 38, Punkt 3.2 Höhe der Vorrückungswerte KV Angestellte in der Fassung vom 1.2.2018 gültig ab 1. Februar 2020						
<i>(keine Anpassung mehr mit 1. Juli 2018)</i>						
Biennial- sprünge	I	II	III	IV	V	VI
	77,05	91,57	122,09	159,84	220,90	469,33

§12, Punkt 1.2 Nachtarbeitszulage
Euro pro Stunde
3,588

§12, Punkt 2.2 Schichtzulage
Euro pro Stunde
1,351

§ 21, Punkt 23 Inlandsdienstreisen (Sonderbestimmung für Transport- (Montage)arbeiten)	
Quatier kostenlos bereitgestellt	56,30
Quatier nicht bereitgestellt	74,61
davon <i>Quatiergeld</i>	18,29
mindestens 6 Stunden	25,90
mindestens 7 Stunden	28,95
mindestens 11 Stunden	56,30
vereinbarte Mittagszeit 11:00 bis 14:00 Uhr	25,90

§ 24, Punkt 4 Trennungskostenentschädigung	
wenn mehr als eine im Punkt 2 genannte Person im Haushalt	30,97
pro Kalendertag	21,44

§ 21, Punkt 5 und 6 Reiseaufwandsentschädigung		6. Von den genannten Taggeldsätzen entfallen auf:	
Taggeld	61,88	Frühstück	10,99
Übernachtungsgeld	32,98	Mittagessen	24,77
<i>zusammen</i>	94,86	Abendessen	26,12
Außendienstgeld	67,38	<i>Taggeld zusammen</i>	61,88